

Beschlussvorlage

Nr. 047/5/2024 vom 30.01.2024

für die

Gemeinde Löptin



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im
Amt Preetz-Land **Frau Finck**
Telefon: 04342/8866-131

Projektteam, Az.:

Öffentlich: ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Projektausschuss Löptin		
Gemeindevertretung Löptin		

Doppeltagespflegestelle Kirchbarkau: 1. Änderung der Kooperationsvereinbarung über die Finanzierung einer Doppeltagespflegestelle in Kirchbarkau

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die vorliegende 1. Änderung zur Kooperationsvereinbarung über die Finanzierung einer Doppeltagespflegestelle in Kirchbarkau rückwirkend zum 01.02.2024 abzuschließen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Löptin beteiligt sich seit dem 01.08.2020 auf freiwilliger Basis an der Finanzierung der Doppeltagespflegestelle (Schwienhof 14) in Kirchbarkau.

Zwischen den beteiligten Barkauer Land Gemeinden wurde am 23.06.2021 (rückwirkend zum 01.08.2020) eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, in der die Regelungen zur Finanzierung der Doppeltagespflegestelle in Kirchbarkau festlegt wurden. Zur besseren Leserlichkeit/Verständlichkeit wurden zum damaligen Zeitpunkt in den §§ 3 und 4 der Kooperationsvereinbarung feste Beträge benannt, wie z. B. die Miete, die der Eigentümer der Räumlichkeiten erhält; die Miete, welche die Tagespflegepersonen an die Gemeinde Kirchbarkau zahlen und der daraus entstehende Differenzbetrag, für den die beteiligten Barkauer Land Gemeinden gemeinschaftlich aufkommen.

Ein Verweis darauf, dass sich bei Mietanpassungen durch den Eigentümer der Räumlichkeiten, die in den §§ 3 und 4 der Kooperationsvereinbarung genannten Finanzierungsbeträge automatisch ändern, wurde zum damaligen Zeitpunkt leider nicht in die Vereinbarung aufgenommen.

Da der Eigentümer der Räumlichkeiten die monatliche Miete zum 01.02.2024 um 200,00 € erhöht hat, was eine Mietanpassung für die Tagespflegepersonen und die Änderung des Finanzierungsbetrages der beteiligten Barkauer Land Gemeinden erforderlich macht, soll die Kooperationsvereinbarung vom 23.06.2021 nun um einen Zusatz ergänzt werden. Dieser Zusatz regelt, dass zukünftige Mietanpassungen keine erneute Anpassung der Kooperationsvereinbarung notwendig machen, sondern die in den §§ 3 und 4 genannten Finanzierungsbeträge automatisch im Verhältnis zur Veränderung der Miete angepasst werden. Die Gemeinde Kirchbarkau informiert im Fall einer Änderung unverzüglich alle beteiligten Barkauer Land Gemeinden.